

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Data Science in Business and Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Besonderer Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13 März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 7.2.2019 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Data Science in Business and Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15.02.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
 - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
 - § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
 - § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
 - § 5 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
 - § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote
 - § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
 - § 9 Master-Arbeit
 - § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen
 - § 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Studiengang Data Science in Business and Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) (im Folgenden: Master-Studiengang) ist ein zu den sechssemestrigen Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des Master-Studienganges dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte und einen ersten Hochschulabschluss vertiefende berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern begründen. ³Der

Master-Studiengang umfasst die Vermittlung von vertieftem theoretischem sowie methodisch-forschungsorientiertem Wissen im Bereich der Data Science in Business and Economics. ⁴Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Master-Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note gut (i.d.R. ein Abschluss mit mindestens der Note 2,5). ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(4) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen; ²Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

(5) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind, beispielsweise durch das erste Hochschulstudium, außerdem fortgeschrittene Kenntnisse in

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre
3. Quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft sowie
4. Erfahrung in Programmierung statistischer Software nachzuweisen.

²Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Master-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Master-Prüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

empfohlenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte		
1-4	Grundlagenbereich Schwerpunkt Ökonometrie	9		
	Grundlagenbereich Schwerpunkt Data Science Techniques	9		
	Grundlagenbereich Schwerpunkt Business and Economics	9		
	Vertiefungsbereich Schwerpunkt Ökonometrie	0/6-24	33-42	42
	Vertiefungsbereich Schwerpunkt Data Science Techniques	12-24		
	Vertiefungsbereich Schwerpunkt Business and Economics	6-24		
	Wahlbereich	0-18		
	Modul Advanced Topics in Data Science in Business and Economics	9		
	Modul Data Science Project	12		
	Master-Arbeit in Data Science in Business and Economics	30		

(3) Das Studium ist gegliedert in das Modul des Grundlagenbereichs Schwerpunkt Ökonometrie (Core Studies Econometrics), das Modul des Grundlagenbereichs Schwerpunkt Data Science Techniques (Core Studies Focus Data Science Techniques), das Modul des Grundlagenbereichs Schwerpunkt Business and Economics (Core Studies Focus Business and Economics), die Module des Vertiefungsbereichs (Specialization Studies), die Module des Wahlbereichs (Free Elective Studies), das Modul Advanced Topics in Data Science in Business and Economics, das Modul Data Science Project sowie die Master-Arbeit in Data Science in Business and Economics (Master Thesis in Data Science in Business and Economics).

(4) Die Module des Grundlagenbereichs dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich Data Science in Business and Economics notwendigen Kenntnisse. Im Rahmen der Module des Grundlagenbereichs Schwerpunkt Schwerpunkt Ökonometrie, des Grundlagenbereichs Schwerpunkt Data Science Techniques, des Grundlagenbereichs Schwerpunkt Business and Economics sind insgesamt 27 ECTS-Punkte zu erwerben. Diese Module sollen im ersten Studienjahr absolviert werden. Diese Module sind im Modulhandbuch geregelt.

(5) Die Module des Vertiefungsbereichs dienen der Schwerpunktbildung im Bereich Data Science in Business and Economics. Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Vertiefungs- und des Wahlbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. Im Rahmen der Module des Vertiefungsbereichs sind insgesamt 33-42 ECTS-Punkte zu erwerben. Der Vertiefungsbereich Schwerpunkt Ökonometrie kann im Umfang von 6-24 ECTS-Credits gewählt werden. Der Vertiefungsbereich Schwerpunkt Data Science Techniques wird im Umfang von 12-24 ECTS-Credits belegt. Der Vertiefungsbereich Schwerpunkt Business and Economics wird im Umfang von 6-24 ECTS-Punkten belegt.

(6) ¹Die Module des Wahlbereichs sollen den Studierenden eine weitere, individuell wählbare Schwerpunktbildung erlauben. ²Im Rahmen der Module des Wahlbereichs können insgesamt 0-18 ECTS-Punkte belegt werden. Insgesamt sind im Vertiefungs- und Wahlbereich 42 ECTS-Punkte zu belegen.

(7) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- /Wahlbereich/ Advanced Topics in Data Science in Business and Economics/ Data Science Project) erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- /Wahlbereich/ Advanced Topics in in Data Science in Business and Economics/ Data Science Project) belegt werden.

(8) ¹Die Master-Arbeit soll im vierten Semester angefertigt werden. ²Sie soll von einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen betreut werden und soll thematisch im Bereich der Wirtschaftswissenschaft angesiedelt sein. ³Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass die Arbeit von einer Professorin bzw. einem Professor der Informatik betreut wird und das Thema aus dem Bereich der Informatik entnommen ist.

(9) ¹Der Studiengang M.Sc. in Data Science in Business and Economics kann auch in einer Variante mit expliziter PhD-Orientierung absolviert werden. ²Voraussetzung für die Eintragung des Zusatzes „mit PhD-Orientierung“ auf dem Zeugnis sind:

a) Mindestens insgesamt 27 ECTS-Punkte der in den Modulen außerhalb des Grundlagenbereichs erworbenen ECTS-Punkte müssen aus Modulen stammen, die im Modulhandbuch explizit als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sind.

und

b) Das Verfassen einer Master-Arbeit mit Potential zur Publikation in einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift sowie die Präsentation dieser Arbeit im Rahmen einer fachbereichsöffentlichen Veranstaltung. Dieses Potential muss von beiden Gutachtern der Arbeit ausdrücklich bestätigt werden.

(10) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Master-Studiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für den jeweiligen einzelnen Studierenden oder die jeweilige einzelne Studierende vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen

Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare,
3. Kolloquien, Übungen, Praktika / Laborpraktika, Tutorien, Exkursionen.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang sind Deutsch und Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer oder deutscher Sprache abgehalten werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse verfügen. ³Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben. ²Für die Module des Wahlbereichs kann auch auf das Modulhandbuch des Fachbereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten Modulen des Grundlagen- und Vertiefungsbereichs, des Moduls Advanced Topics in Data Science in Business and Economics bzw. des Moduls Data Science Project (vgl. Übersicht § 3).

§ 9 Master-Arbeit

Die Master-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils bzw. in § 3 Abs. 8 dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung dem nach den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der nach § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung geforderten benoteten Module einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/20.

Tübingen, den 15.02.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor